

AGB

Neuroth Hörcenter AG
Version 1 | 03/2025

 **NEUROTH**

BESSER HÖREN • BESSER LEBEN

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Neuroth Hörcenter AG für Unternehmenskunden

Bereich Industriegehörschutz

1. Allgemeines – Massgebende Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der

Neuroth Hörcenter AG
(CHE: 107.418.051)
Alpenstrasse 15
CH-6300 Zug (Schweiz)

(nachfolgend „NHAG“ genannt) zu Ihren Kunden im B2B-Bereich, dh. die ein Unternehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt) mit NHAG eingeht, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäss auch für Leistungen.

1.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform (z.B. E-Mail, Brief) sowie der schriftlichen firmenmässigen Unterfertigung (Zeichnung).

1.3. Andere oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, in welcher Form auch immer, gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Übertragbare Rechte

NHAG ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus gegenständlichem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Unternehmen, welche im Rechtssinne mit NHAG konzernverbunden sind (Mutter-, Schwester-, Tochter-, Enkelgesellschaften, etc.) mittels schriftlicher Mitteilung zu übertragen.

3. Vertragsschluss

3.1. Allfällige Angebote von NHAG sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertragsabschluss kommt durch Gegenfertigung des Vertrages (Angebot) durch die NHAG oder

durch eine schriftliche Bestellbestätigung des Kunden (Email ausreichend) während aufrechter Gültigkeitsdauer des Angebots zustande.

3.2. Die Mitarbeiter der NHAG sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Listenpreisen abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der NHAG.

4. Preise und Zahlung

4.1. NHAG hat das Recht, Rechnungen an den Kunden auch auf elektronischem Wege zu übermitteln.

4.2. Die Preise der Vertragsprodukte richten sich nach dem von NHAG individuell an den Kunden gerichteten Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise in CHF netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.

4.3. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen gesondert vereinbart worden sind, sind die NHAG-Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.

4.4. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann NHAG unbeschadet sonstiger Rechte auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen aufschieben, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Schweizer Nationalbank verrechnen und unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen. In jedem Fall ist NHAG berechtigt, vorprozessuale Kosten,

insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäss den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) am Sitz der NHAG verkauft (Abholbereitschaft). Im Übrigen gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

5.2 Im Angebot bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich soweit nicht im Angebot ausdrücklich als Fixtermin ausgewiesen. Lieferverzögerungen, die nicht von NHAG zu vertreten sind, berechtigen den Kunden daher nicht zum Vertragsrücktritt und/oder zur Geltendmachung von Verzugsschäden oder sonstigem Schadenersatz.

6. Eigentumsvorbehalt

NHAG behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen/mündlichen Äusserungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

7.2. Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, sofern der Kunde den aufgetretenen Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, per Email gerügt und detailliert beschrieben hat (Rügeobliegenheit). Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge kann NHAG nach ihrer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern; sämtliche übrigen Mängelrechte (u.a. Wandelung und/oder Minderung) sind ausgeschlossen.

7.3. NHAG leistet Gewähr nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand, wenn dieser Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einen Fehler der Konstruktion durch die NHAG, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Leistungsgegenstandes. Für Otoplastiken, im Speziellen für die Passform wird die Gewährleistungsfrist auf 3 Monate verkürzt.

7.4. Von der Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemässe Behandlung vom Kunden oder Dritten verursacht worden sind. NHAG haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.5. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstösst und soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, haftet NHAG nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet NHAG nicht.

8. Datenschutz

8.1. Mit verbindlicher Annahme des Angebots von NHAG erklärt der Kunde rechtsverbindlich, dass NHAG als Auftragsverarbeiter des Kunden iSd geltenden Datenschutzgesetze (DSG) zur gesetzlichen Pflichterfüllung im Bereich Arbeitnehmerschutz (u.a. Art. 328 OR, Art. 6 ArG, Art. 22 ArGV 3 sowie Art. 5 VUV [analog Art. 9 Abs. 2 lit b DSGVO]) tätig wird.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich als datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSd. Bestimmungen des DSG und der DSGVO mit Annahme des Angebots (formfrei und auch konkludent möglich) zum Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrages mit NHAG gemäss Anlage 1 (AVV) zu diesen AGB. Der AVV steht dem Kunden zum jederzeitigen Download auf der Website von NHAG zur Verfügung und ist integrierender Vertragsbestandteil.

8.3. Der Kunde sichert NHAG zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG und – soweit anwendbar – der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, allenfalls über den Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrags hinaus erforderliche Einwilligungserklärungen von bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen im Falle der automatisierten Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie betreffend dieser bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen einzuholen und hat für etwaige Verstösse dieser übernommenen Verpflichtung die NHAG klag- und schadlos zu halten.

8.4. Insbesondere im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung der Gehörschutzprodukte wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bezüglich dieser Daten allenfalls erforderliche ausdrückliche Einwilligungserklärungen von bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen bzw. allfällig betroffenen Dritten (Kunden/

Patienten/Lieferanten) im Falle der automatisierten Verarbeitung von Daten besonderer Kategorie, betreffend dieser bei ihm beschäftigten bzw. tätigen Personen bzw. allfällig betroffenen Dritten (Kunden/Patienten/Lieferanten) eigenverantwortlich einzuholen sind und soweit erforderlich eingeholt wurden, was vom Kunden ausdrücklich zugesichert wird. Für etwaige Verstösse dieser übernommenen Verpflichtung ist die NHAG klag- und schadlos zu halten.

8.5. Im Übrigen gilt die unter <https://www.neuroth.com/de-CH/datenschutz/> abrufbare Datenschutzerklärung als vereinbart.

9. Funktionsprüfung für Gehörschutzprodukte

9.1. Es wird darauf hingewiesen, dass Gehörschutzprodukte ausnahmslos vor der Ausgabe an die beim Kunden beschäftigten bzw. tätigen Personen (auch kurz „Dritte“ genannt) einer gemäß der PSA-Verordnung und der EU Verordnung 2016/425 vom 09.03.2016 („EU-PSA-Verordnung“) vorgeschriebenen Funktionsprüfung zu unterziehen sind. Jedwede Ausgabe der Gehörschutzprodukte an Dritte ohne Durchführung dieser Funktionsprüfung widerspricht den geltenden Bestimmungen, sodass diesbezüglich jegliche Haftung der NHAG für Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser Gehörschutzprodukte ausgeschlossen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gehörschutzprodukte nur bei vorschriftsmässig durchgeführter Funktionsprüfung den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen. Sollten die Gehörschutzprodukte trotz gesetzlicher Verpflichtung ohne vorschriftsmässige Funktionsprüfung vom Kunden bzw. von beim Kunden beschäftigten bzw. tätigen Personen verwendet werden, entfällt diesbezüglich die Haftung der NHAG.

9.2. Unerlässlich für die Durchführung der Funktionsprüfung ist die Mitwirkung des Kunden. Ihn trifft eine Mitwirkungspflicht, die bei ihm beschäftigten Personen zur Durchführung der Funktionsprüfung anzuweisen und die Umsetzung der Funktionsprüfung vor Ausgabe der Gehörschutzprodukte. Soweit die Funktionsprüfung nicht unmittelbar vor Ausgabe der Vertragsprodukte in den Hörcentern der NHAG erfolgt, ist der Kunde bei Vertragsabschluss dazu verpflichtet, der NHAG eine verantwortliche Person für die Durchführung der Funktionsprüfungen zu benennen. Die verantwortliche Person dient als Ansprechperson für die NHAG für das Thema Funktionsprüfung der Gehörschutzprodukte und koordiniert und verwaltet die Durchführung der Funktionsprüfungen der Gehörschutzprodukte beim Kunden.

9.3. Es gibt verschiedene Methoden zur Durchführung der Funktionsprüfungen. Die Funktionsprüfungen sind

nach ausdrücklicher Wahl des Kunden entweder in einem Hörcenter der NHAG als Fachbetrieb (siehe Punkt 9.4.) oder vor Ort beim Kunden durch einen Mitarbeiter der NHAG (siehe Punkt 9.5.) durchzuführen.

Nimmt der Kunde keine der beiden Optionen der Durchführung der Funktionsprüfung, dh. weder nach Punkt 9.4 noch nach Punkt 9.5 AGB binnen 14 Tagen ab Übergabe der Gehörschutzprodukte an den Kunden wahr, erklärt der Kunde damit mangels Mitwirkung auf die Funktionsprüfung gegenüber NHAG zu verzichten („Erklärungsfiktion“). Im Fall eines Verzichts treten die in Punkt 9.1. AGB beschriebenen Rechtsfolgen (PSA) nicht ein und NHAG haftet insoweit nicht.

9.4. Sind die Funktionsprüfungen in einem Hörcenter der NHAG als Fachbetrieb durchzuführen, hat die vom Kunden benannte verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass ausnahmslos und verpflichtend in der Folge innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Übergabe der Gehörschutzprodukte an den Kunden und jedenfalls vor der Ausgabe an die beim Kunden beschäftigten bzw. tätigen Personen die Funktionsprüfung durchgeführt wird. Die Termine für die Funktionsprüfungen der einzelnen beim Kunden beschäftigten bzw. tätigen Personen sind dementsprechend zu koordinieren. Den Kunden trifft insoweit eine vertragliche Mitwirkungspflicht. Im Fall der Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht verpflichtet sich der Kunden dazu, NHAG von jeglichen Rechtsfolgen insbesondere des Entfalls der Zertifizierung als CE-zertifizierter Gehörschutz der Vertragsprodukte umfassend schad- und klaglos zu stellen.

9.5. Zusätzlich zu der Funktionsüberprüfung vor der Abgabe an die beim Kunden beschäftigten bzw. tätigen Personen sind in den jeweils gesondert vorgeschriebenen regelmässigen zeitlichen Abständen (in der Regel nach 3 Jahren) Funktionsüberprüfungen vorzunehmen.

9.6. Nur bei positivem Ergebnis der verpflichtend durchzuführenden Funktionsprüfung darf das Gehörschutzprodukt an Dritte ausgegeben und verwendet werden.

9.7. Bei negativem Ergebnis der Funktionsprüfung oder bei nicht durchgeführter oder nicht vollständig durchgeführter Funktionsprüfung ist die Verwendung der Gehörschutzprodukte als zertifizierte Persönliche Schutzausrüstung untersagt und entfällt diesbezüglich jegliche Haftung der NHAG für Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser Gehörschutzprodukte. Insbesondere im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung der Gehörschutzprodukte wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde die NHAG für etwaige Verstösse für die vom Kunden übernommene Verpflichtung zur Funktionsprüfung klag- und schadlos zu halten hat.

10. Besondere Bestimmungen für Reseller:

10.1. NHAG gestattet dem Kunden die Nutzung der von NHAG vertriebenen Marken, Namen und Produkte gemäss der gesonderten vertraglichen Vereinbarung ausschliesslich zu Zwecken des Weiterverkaufes dieser Produkte (und nicht für die Bewerbung oder den Verkauf anderer Produkte). Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er aus der Benutzung dieser Marken, Namen und Produkte keine Rechte für sich selbst gegen NHAG ableiten kann.

10.2. NHAG wird dem Kunden entsprechende Werbemittel in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

Jegliche Nutzung der Marken, Namen und Produkte – ausgenommen die Verwendung jeglicher Werbemittel, die von NHAG selbst zur Verfügung gestellt werden – ist vorab mit NHAG abzustimmen und von NHAG freizugeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Prestigecharakter der Vertragsprodukte in jeglicher Hinsicht zu respektieren und jegliche Marketingmassnahmen oder Werbung zu unterlassen, die den Prestigecharakter der Produkte beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere für die folgenden Werbeformen, die NHAG als dem Markenimage und der Reputation der Vertragsprodukte schädlich ansieht:

- a) Werbung für Preisherabsetzungen in Prozentangaben, durch Angabe früherer oder durchgestrichener Preise,
- b) Werbung durch und für Niedrigpreise, insbesondere mit dem Wort „Discount“.

10.3. Der Kunde hat NHAG unverzüglich zu informieren, wenn ihm eine Verletzung der Marken oder Namen bekannt wird und NHAG gegen eine solche Verletzung nach besten Kräften zu unterstützen.

10.4. Um das Image der von NHAG vertriebenen Marken zu schützen, ist es dem Käufer untersagt, beschädigte oder anderweitig nicht in einwandfreiem Zustand befindliche Produkte zu verkaufen. Ferner ist der Kunde bei Standardprodukten verpflichtet, die Produkte nur in ihrer Originalverpackung und somit ohne jede äussere Änderung weiter zu verkaufen.

10.5. Der Kunde ist bei der Festlegung seiner Verkaufspreise frei. Er nimmt jedoch darauf Bedacht, dass die Vertragsprodukte konkurrenzfähig sind und daher zu einem entsprechenden Preis angeboten werden. Weiters wird er NHAG zuvor benachrichtigen, wenn er beim Weiterverkauf von Standardprodukten von den empfohlenen Verkaufspreisen abweicht.

11. Einhaltung von Exportbestimmungen

11.1. Der Kunde hat bei Weitergabe der von NHAG gelieferten Produkte sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügung-

stellung die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall wird der Kunde die (Re-)Exportbestimmungen von Schweiz sowie des EWR einhalten.

11.2. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde an NHAG nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Produkte zu übermitteln.

12. Sonstige Rechte

12.1. Für allfällige Streitigkeiten aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und aus jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis, einschliesslich solcher über das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Vertrages, ist das sachlich zuständige Gericht in Zürich 1 als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

12.2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Vertragssprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

12.3. Abweichend von Punkt 12.2. ist in den französischsprachigen Kantonen der Schweiz* Vertragssprache Französisch.

12.4. Höhere Gewalt, wie etwa Kriege, Elementarkatastrophen beziehungsweise sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich die notwendigen und/oder erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es tritt an die Stelle der nichtigen, undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung, die dem jeweils inhaltlich und wirtschaftlich Gewollten entspricht.

(Stand: 03/2025)

Anlage 1 [Auftragsverarbeitervertrag](#)